



DATE DOWNLOADED: Tue Nov 8 13:11:00 2022

SOURCE: Content Downloaded from [HeinOnline](https://heinonline.org)

Citations:

Bluebook 21st ed.

Pavel Hollander, Hermeneutische Kompetenz des Adressaten und die Verwendung des Enthymems in der Judikatur des Tschechischen Verfassungsgerichts, 42 Rechtstheorie 333 (2011).

ALWD 7th ed.

Pavel Hollander, Hermeneutische Kompetenz des Adressaten und die Verwendung des Enthymems in der Judikatur des Tschechischen Verfassungsgerichts, 42 Rechtstheorie 333 (2011).

APA 7th ed.

Hollander, P. (2011). Hermeneutische kompetenz des adressaten und die verwendung des enthymems in der judikatur des tschechischen verfassungsgerichts. Rechtstheorie, 42(3), 333-338.

Chicago 17th ed.

Pavel Hollander, "Hermeneutische Kompetenz des Adressaten und die Verwendung des Enthymems in der Judikatur des Tschechischen Verfassungsgerichts," Rechtstheorie 42, no. 3 (2011): 333-338

McGill Guide 9th ed.

Pavel Hollander, "Hermeneutische Kompetenz des Adressaten und die Verwendung des Enthymems in der Judikatur des Tschechischen Verfassungsgerichts" (2011) 42:3 Rechtstheorie 333.

AGLC 4th ed.

Pavel Hollander, 'Hermeneutische Kompetenz des Adressaten und die Verwendung des Enthymems in der Judikatur des Tschechischen Verfassungsgerichts' (2011) 42(3) Rechtstheorie 333

MLA 9th ed.

Hollander, Pavel. "Hermeneutische Kompetenz des Adressaten und die Verwendung des Enthymems in der Judikatur des Tschechischen Verfassungsgerichts." Rechtstheorie, vol. 42, no. 3, 2011, pp. 333-338. HeinOnline.

OSCOLA 4th ed.

Pavel Hollander, 'Hermeneutische Kompetenz des Adressaten und die Verwendung des Enthymems in der Judikatur des Tschechischen Verfassungsgerichts' (2011) 42 Rechtstheorie 333

-- Your use of this HeinOnline PDF indicates your acceptance of HeinOnline's Terms and Conditions of the license agreement available at

<https://heinonline.org/HOL/License>

-- The search text of this PDF is generated from uncorrected OCR text.

-- To obtain permission to use this article beyond the scope of your license, please use:

[Copyright Information](#)

## BERICHTE UND KRITIK

### HERMENEUTISCHE KOMPETENZ DES ADRESSATEN UND DIE VERWENDUNG DES ENTHYMEMS IN DER JUDIKATUR DES TSCHECHISCHEN VERFASSUNGSGERICHTS

Von Pavel Holländer, Brünn

Auch wenn es in jeder Generation der Rechtstheoretiker Persönlichkeiten gibt, die ihre wissenschaftliche Aufmerksamkeit auf die Problematik der logischen Erforschung des Rechts als solches wenden, bleibt die breitere Rechtsöffentlichkeit in dieser Richtung doch zurückhaltend. Der Grund dafür ist nach meiner Überzeugung nicht nur in der mangelnden logischen Ausbildung der Rechtsanwälte zu suchen. Einen wichtigen Punkt stellen sicherlich auch die Konsequenzen dar, die im konkreten Rechtsfall aus der Gegenüberstellung der einschlägigen Argumentation, hervorgebracht in natürlicher Sprache (sei es die Prozesssprache der gerichtlichen Argumentation oder die juristische Sprache der doktrinalen Argumentation), und deren Übertragung in die formell-logische Form resultieren:

Zum Einen geht es hier um die Tatsache, dass die in der Prozesssprache bzw. in der juristischen Sprache geführte Argumentation bündiger und einfacher erscheint gegenüber der formell-logischen Argumentation, die wesentlich umfangreicher und komplizierter ist. Eine weitere Konsequenz stellt dann das Muss dar, eine Formalisierung vorzunehmen, d. h. eine formelle Sprache einzuführen, die zuerst zu definieren ist, und in der die Bedeutung der formellen Begriffe in Bezug auf den konkret analysierten Fall festzulegen bzw. einzuschränken ist. Auf ähnliche Weise muss dann mittels eines vergleichbaren Verfahrens auch das Ergebnis der Formalisierung interpretiert werden.

Den Grund, warum die formelle Beschreibung des „Argumentationsfeldes“ im Vergleich zur „traditionellen“ Beschreibung umfangreicher ist, liefert die Tatsache, dass die Formalisierung – im Gegensatz zur Argumentation in der gerichtlichen Prozesssprache oder in der juristischen Sprache – die explizite Erläuterung der einzelnen Schritte fordert, welche einen Bestandteil des rechtlichen Vorverständnisses darstellen und somit in der Argumentation implizit vorhanden sind. Man kann von einem Phänomen sprechen, das dem Enthymem in der Logik<sup>1</sup> bzw. in der

Rechtslogik<sup>2</sup> analog ist. Dieser Umstand trägt dann dazu bei, dass einem qualifizierten Leser die Formalisierung hinsichtlich der Inhalte der einzelnen Schritte als trivial erscheint,<sup>3</sup> was wiederum zusammen mit dem anspruchsvollen Verfahren des „Übertragungssystems“ die Skepsis der Rechtslandschaft in Bezug auf die logische Vorgehensweise bei der Analyse des Argumentationsfeldes zur Folge hat. Anders gesagt: Die Begründung der Gerichtsentscheidungen sieht eine bestimmte hermeneutische Kompetenz der Adressaten vor, die mit der Begründungstradition, mit der Überzeugungskraft und der Verständlichkeit der Entscheidung verbunden ist. Die formal-logische Beschreibung des richterlichen Gedankenvorgehens bei der Annahme einer Gerichtsentscheidung wird aber wegen vollständiger Beinhaltung aller Prämissen und aller Schritte der Deduktion komplizierter und damit zugleich weniger verständlich sowie gelegentlich trivial.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Ch. Rapp, Aristoteles, Rhetorik, Berlin 2002, S. 111: „Enthymem ist eine Art Deduktion ... Man darf die Schlussfolgerungen nämlich weder weither ziehen noch, indem man alles aufgreift. Das eine ist nämlich unklar wegen der Länge, das andere ist geschwätzig, weil man Selbstverständliches sagt.“

<sup>2</sup> Siehe z.B. O. Weinberger, Rechtslogik, 2. Aufl., Berlin 1989, S. 203; I. Tamme-lo, Outlines of modern legal logic, Wiesbaden 1969, S. 25 f.; E. Schneider, Logik für Juristen, 3. Aufl., München 1991, S. 91–93.

<sup>3</sup> In der tschechoslowakischen Rechtstheorie siehe in diesem Zusammenhang die Versuche Viktor Knapps aus den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts, das Verfahren bei der Entscheidung über das Unterhaltsgeld zu formalisieren (V. Knapp, O možnosti použití kybernetických metod v právu [Über die Möglichkeiten der Anwendung kybernetischer Methoden im Recht], Prag 1963).

<sup>4</sup> Als Beispiel einer Unterschätzung der hermeneutischen Kompetenz der Adressaten kann die Figur des Obersts Friedrich Kraus im Roman „Die Abenteuer des braven Soldaten Schwejk“ dienen: „Oberst Friedrich Kraus, Besitzer des Prädikates: von Zillergut, nach irgendeinem Dorf in Salzburg, das seine Vorfahren bereits im achtzehnten Jahrhundert verfressen hatten, war ein ehrenwerter Idiot. Wenn er etwas erzählte, pflegte er lauter selbstverständliche Dinge zu sagen, wobei er fragte, ob alle die primitivsten Ausdrücke verstünden: ‚Also ein Fenster, meine Herren, jawohl. Wissen Sie, was ein Fenster ist?‘ Oder: ‚Ein Weg, an dem auf beiden Seiten Gräben sind, heißt Straße. Jawohl, meine Herren. Wissen Sie, was ein Graben ist? Ein Graben ist eine Öffnung in der Erde, an der mehrere Leute arbeiten. Er ist eine Vertiefung. Jawohl. Man arbeitet mit Spaten. Wissen Sie, was ein Spaten ist?‘ Er litt an einer Erklärungsmanie, der er mit einer Begeisterung frönte wie ein Erfinder, der von seinem Werk erzählt. ‚Ein Buch, meine Herren, sind mehrere geschnittene Papierblätter von gleichem Format, die bedruckt und zusammengestellt, gebunden und mit Leim zusammengeklebt sind. Jawohl. Wissen Sie, meine Herren, was Leim ist? Leim ist ein Klebemittel.‘ Er war so unglaublich blöd, daß die Offiziere ihm von weitem auswichen, um nicht von ihm hören zu müssen, daß das Trottoir ein erhöhter gepflasterter Streifen längs der Häuserfassaden und etwas anderes sei als die Fahrbahn. Und daß die Fassade eines Hauses jener Teil des Gebäudes ist, den wir von der Straße oder vom Trottoir aus sehen. Die rückwärtige Häuserfront können wir vom Trottoir aus nicht sehen, wovon wir uns augenblicklich überzeugen können, wenn wir die Fahrbahn betreten. Er war bereit, diese interessante Tatsache sofort zu demonstrieren. Zum Glück wurde er jedoch überfahren.“ (J. Hašek, Die Abenteuer des braven Soldaten Schwejk, Berlin 2010.)

Diese These kann anhand gerichtlicher Entscheidungen demonstriert werden – meine Absicht ist es, diese Ausführungen mit Hilfe einiger Entscheidungen des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik darzulegen.

Mit dem Gesetz Nr. 243/1992 GBl. wurden Restitutionsansprüche von Personen deutscher Nationalität begründet, die nach dem zweiten Weltkrieg ihre tschechoslowakische Staatsbürgerschaft eingebüßt haben und denen im Anschluss darauf das Eigentum nach und nach konfisziert wurde. Die Bedingung für das Geltendmachen der Restitutionsansprüche war das erneute Erlangen der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft und die Tatsache, dass sich diese Personen während der Okkupation nichts zuschulden kommen lassen haben in Bezug auf den tschechoslowakischen Staat. In der Gerichtspraxis gab es jedoch auch Fälle der Geltendmachung von Restitutionsansprüchen seitens Personen deutscher Nationalität, die ihre tschechoslowakische Staatsbürgerschaft nie eingebüßt haben. Die allgemeinen Gerichte – dem Argument *a contrario* folgend – haben dann solche Ansprüche mit Hinweis auf den Wortlaut dieses Gesetzes abgewiesen.

In den Rechtssachen mit den Aktenzeichen II. ÚS 22/94, III. ÚS 39/95 und Pl. ÚS 43/95 hat das Verfassungsgericht jedoch eine gegensätzliche Meinung geäußert, indem es diese Ansprüche anerkannte und für seine Schlussfolgerung folgende Argumentation verwendete: „Wenn laut Gesetz Nr. 243/1992 GBl. das Vermögen an Personen zurückgegeben wird, die dieses anhand des Dekrets verloren und ihre Staatsbürgerschaft einbüßten, die ihnen später wieder zuerkannt wurde, muss es denjenigen um so mehr zurückgegeben werden, denen die Staatsbürgerschaft erst gar nicht erneut zuerkannt werden musste, da sie diese aufgrund ihres bestimmten Verhaltens nicht verloren haben.“ Eine andere Auslegung hat das Verfassungsgericht als „diskriminierend“ und „im Widerspruch zum Zweck des Gesetzes Nr. 243/1992 GBl.“ bezeichnet.

Die oberste (nicht explizit zum Ausdruck gebrachte) Prämisse dieser Schlussfolgerung des Verfassungsgerichts stellt die These dar, wonach dem Ausfüllen der Rechtslücke mittels Verfahrens der teleologisch begründeten Analogie Vorzug vor dem allgemeinen negativen Satz gegeben werden muss;<sup>5</sup> anders gesagt – das Argument *a fortiori* (im gegebenen Fall als Argument *a minori ad maius*) muss dem Argument *a contrario* bevorzugt werden.

---

<sup>5</sup> Der Begriff „des allgemeinen Negativsatzes“ ist mit der Reinen Rechtslehre verbunden. Nach diesem Satz existieren keine Berechtigungen (Ansprüche) und keine Pflichten, solange sie nicht mit dem positiven Recht begründet werden können. In solchen Fällen ist der Richter verpflichtet, den Anspruch, welcher nicht mit dem positiven Recht begründbar ist, abzulehnen.

Diese These zugrunde gelegt (die jedoch – wie bereits erwähnt – nicht explizit zum Ausdruck gebracht wurde), hat das Verfassungsgericht in dieser Rechtssache festgestellt, dass in der Situation, in der mit dem Gesetz die Restitutionsansprüche nach dem Wiedererlangen der Staatsbürgerschaft begründet wurden, diese um so mehr in Fällen existieren müssen (trotz der Gesetzeslücke), in welchen Personen deutscher Staatsbürgerschaft aufgrund ihrer Treue zum tschechoslowakischen Staat und ihrer antifaschistischen Widerstandsaktivitäten ihre tschechoslowakische Staatsbürgerschaft nie eingebüßt haben. Mit anderen Worten, das Verfassungsgericht demonstrierte, dass die für diesen Fall formulierte Begründung *analogie legis* die Bedingung der Subsumption/Unterordnung unter die explizit nicht zum Ausdruck gebrachte Allgemeinregel erfüllt, wonach die teleologisch begründete Analogie dem allgemeinen Negativsatz zu bevorzugen ist.

Mit dem Gesetz Nr. 217/1994 GBl. wurde das Ausbezahlen eines einmaligen finanziellen Betrags an bestimmte Opfer der nazistischen Persekution eingeführt, wobei die Kategorie der berechtigten Personen mit dem Hinweis auf den Begriff des tschechoslowakischen politischen Häftlings nach Sondergesetz festgelegt wurde. Nach dieser Rechtsregelung unterliegt dieser Begriff der Definition (auf die das Gesetz Nr. 217/1994 GBl. auch verweist), wonach es sich um Personen handelt, welche zwischen dem 15. März 1939 und dem 4. Mai 1945 hingerichtet wurden oder „in Untersuchungshaft, in Haft, in Gefängnissen, Konzentrations- oder Internierungslagern“ gestorben sind oder welche „im Zusammenhang mit ihrer Verhaftung“ gewaltsam getötet wurden. Im Rechtsfall, geführt unter dem Aktenzeichen Pl. ÚS 23/96, hat sich das Verfassungsgericht mit dem Anspruch einer verbliebenen Ehefrau befasst, deren Ehemann anhand vorliegender Dokumente am 8. Mai 1945 entweder im Konzentrationslager Flossenbürg, oder (eher) in Folge der Evakuation (Todesmarsch) in der Gemeinde Eggenfelden gestorben ist, wo er auch im Verstorbenenregister aufgeführt ist. Das Verfassungsgericht hat diesen Anspruch anerkannt, obwohl es sich um einen gewaltsamen Tod im Zuge der nazistischen Persekution nach dem 4. Mai 1945 handelte. Dabei hat es sich folgender Argumentation bedient: „Das Verfassungsgericht vertritt die Ansicht, dass das Datum 4. Mai 1945 nicht auf die Bestimmungen eines völlig anderen Gesetzes bezogen werden kann, nämlich des Gesetzes über das Leisten eines einmaligen finanziellen Betrages an Opfer der nazistischen Persekution. Während mit dem Gesetz Nr. 255/1946 GBl. festgelegt wird, wer als betroffener Bürger gilt, befasst sich das Gesetz Nr. 217/1994 GBl. mit den Bedingungen, unter welchen Ansprüche von Witwen und Witvern nach diesen politischen Häftlingen begründet werden: der Anspruch gilt als begründet, wenn die betroffenen Bürger

hingerichtet wurden oder ‚in Untersuchungshaft, in Gefängnissen, in Konzentrations- und Internierungslagern‘ gestorben sind oder wenn sie ‚im Zuge der Verhaftung‘ gewaltsam getötet wurden. Der Gedanke, wonach der betroffene Bürger seinen Status aufgrund des Fortdauerns der Gefangenschaft über das Datum 4. Mai 1945 verliert, ist absurd und dem Sinn des Gesetzes widersprechend. So kann man auch für die Auslegung des Begriffes des Konzentrationslagers nach Gesetz Nr. 217/1994 GBl. nicht den Zeitraum gem. Gesetz Nr. 255/1946 GBl. zu einem anderen Zweck und in einem anderen Zusammenhang verwenden. Wenn nämlich das Gesetz weder den Begriff des Konzentrationslagers noch den Zeitraum für die Existenz solcher Lager festlegt, gibt es auch keine gesetzliche Grundlage für die Interpretation, wonach ein solches Lager nach dem 5. Mai 1945 nicht mehr existieren konnte und somit die Freiheit des Gefangenen nach diesem Tag nicht mehr eingeschränkt wurde. Daher ist es zu überlegen, ob man als Zeitraum für die Existenz eines Konzentrationslagers nicht den Zeitraum wählt, in dem die Häftlinge das Lager nicht frei verlassen konnten – und dies muss individuell anhand konkreter Umstände von Fall zu Fall entschieden werden.“

Zur oberen (nicht explizit zum Ausdruck gebrachten) Prämisse in der Schlussfolgerung des Gerichts wird die These, wonach im Falle mehrerer Interpretationsalternativen anhand der Auslegung *per reductionem ad absurdum* (teleologische Reduktion) diejenige(n) auszuschließen ist (sind), welche aus der Sicht des Sinnes und Zweckes der einschlägigen Norm inakzeptable Folgen mit sich bringen würde(n), wobei die teleologische Reduktion den entscheidenden Sichtpunkt bei der Wahl zwischen der extensiven und der restriktiven Auslegung darstellt. Zur unteren Prämisse in der Schlussfolgerung des Verfassungsgerichts wird dann die Feststellung, dass sich der Ehemann der Klägerin zum Zeitpunkt seines Todes in den Händen fremder Macht befand (indem es zur Kapitulation Deutschlands erst am 8. Mai 1945 kam), oder zumindest in einem Lager, das von den rückziehenden nazistischen Einheiten gerade erst verlassen wurde oder vielleicht auch bereits verlassen war, sowie auch die Feststellung, dass es hinsichtlich des Datums 8. Mai nicht entscheidend ist, ob er sich im Konzentrationslager oder im Gefangenentransport befand. Diese Feststellungen hat das Gericht der oberen (nicht ausgesprochenen) Prämisse untergeordnet und aus dieser Subsumption die Existenz des Anspruchs auf die einmalige finanzielle Leistung für die Witwe nach dem Opfer der nazistischen Persekution nach dem Gesetz Nr. 217/1994 GBl. abgeleitet.

In der Rechtssache unter dem Aktenzeichen Pl. ÚS 25/06 beurteilte das Verfassungsgericht den Einklang einer Gemeindebekanntmachung, mit der die Brandschutzverordnung verlautet wurde, mit der Verfassung und den Gesetzen. Anhand der Gegenüberstellung dieser Bekanntma-

chung, die vom Innenministerium kritisiert wurde, und der methodischen Empfehlung dieses Ministeriums zu Brandschutzverordnungen für Gemeinden ist das Gericht zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die Diktion dieser Bekanntmachung mit der Diktion der einschlägigen methodischen Empfehlung des Ministeriums identisch ist. Die darauffolgende Argumentation des Verfassungsgerichts verlässt in gewissen Maßen die Welt des Rechts und wendet sich der Literatur zu: „Das Verfassungsgericht sieht sich in dieser Rechtssache mit einem Fall konfrontiert, in dem der Antragsteller mit seiner methodischen Empfehlung die normbildenden Aktivitäten der Gemeinden bei der Ausübung ihrer Rechte einschränkt. Wenn jedoch diese Empfehlung befolgt und in den Wortlaut einer konkreten allgemein bindenden Bekanntmachung übernommen wird, fordert der Antragsteller die Aufhebung wegen Widerspruchs zur Verfassung und zur Gesetzgebung. Damit schafft das Innenministerium eine Situation, mit der nahegelegt wird, dass die absurde Welt der Romane Franz Kafkas oder George Orwells, der Theaterstücke Samuel Becketts oder Eugene Ionescos nicht nur eine Fiktion ist (sein muss), sondern all zu oft zur alltäglichen Realität wird.“ Hierbei ist sicherlich keine detaillierte Analyse erforderlich, um zu der Schlussfolgerung über die Anwendung des Enthymems in dem genannten Judikat zu gelangen.

Die Auflistung der Entscheidungen des Verfassungsgerichts, welche Enthymeme beinhalten, würde sicherlich mehrere Bände füllen. Diese kurze Demonstration hat sich lediglich zum Ziel gesetzt, eins der Elemente der juristischen Argumentation nahezulegen: das Enthymem stellt nicht nur ein eristisches Werkzeug dar – vielmehr wird es zu einem unerlässlichen Bestandteil der juristischen Argumentation, welcher seinen Adressaten zwingend eine gewisse hermeneutische Kompetenz abverlangt.